Mittwoch, 7. Juli 2021

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0330

Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 über die Änderung der Artikel 99, 197, 213, 214, 222, 223, 230 und 235 und der Anlage V der Geschäftsordnung des Parlaments sowie die Einfügung eines neuen Artikels 106a in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (2021/2048(REG))

(2022/C 99/26)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0214/2021),

1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;

2. beschließt, dass diese Änderungen am ersten Tag der auf ihre Annahme folgenden Tagung in Kraft treten, mit Ausnahme

a) der Änderung an Artikel 213 Absatz 1 in Bezug auf die Geschlechtervielfalt, die bei Eröffnung der ersten Tagung nach der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament, die 2024 ansteht, in Kraft tritt;

b) der Änderung an Artikel 223, der die Mandatsperiode der Mitglieder der Vorstände der Delegationen betrifft, die bei Eröffnung der ersten Tagung nach der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament, die 2024 ansteht, in Kraft tritt;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Mittwoch, 7. Juli 2021

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 99

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Die Vorschriften über das Verfahren zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU, Euratom) ***Nr. 966/2012*** des Europäischen Parlaments und des Rates [1] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.	Die Vorschriften über das Verfahren zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU, Euratom) ***2018/1046*** des Europäischen Parlaments und des Rates [1] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.
[1] Verordnung (EU, Euratom) ***Nr. 966/2012*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***25. Oktober 2012*** über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ***und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)***.	[1] Verordnung (EU, Euratom) ***2018/1046*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***18. Juli 2018*** über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union***, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)***.

Abänderung 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 106 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 106a
	Verfahren für die Abgabe einer Stellungnahme des Parlaments zur Einrichtung oder zur Verlängerung der Laufzeit von Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich
	1. Konsultiert die Kommission das Parlament zu ihrer Absicht, gemäß Artikel 234 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 234 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung einen Treuhandfonds für Notfallmaßnahmen und entsprechende Folgemaßnahmen einzurichten oder dessen Laufzeit zu verlängern, so arbeitet der zuständige Ausschuss einen Entwurf für Empfehlungen aus.
	Diese Entwürfe für Empfehlungen können besondere Empfehlungen an die Kommission zu den Einzelheiten des Treuhandfonds enthalten, etwa zu den Zielen, die mit ihm verfolgt werden sollten, oder zu seiner Funktionsweise.
	Artikel 118 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

Mittwoch, 7. Juli 2021

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2. Wird das Parlament von der Kommission gemäß Artikel 234 Absatz 1 Unterabsatz 4 oder Artikel 234 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung um Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses über die Einrichtung oder die Verlängerung der Laufzeit eines Treuhandfonds für thematische Maßnahmen ersucht, so arbeitet der zuständige Ausschuss eine Empfehlung aus, in der der Entwurf eines Beschlusses gebilligt oder abgelehnt wird.
	Artikel 105 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
	3. Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die mindestens der mittlere Schwellenwert erreicht wird, oder der zuständige Ausschuss können dem Parlament gemäß Artikel 234 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung einen Entschließungsantrag vorlegen, in dem die Kommission aufgefordert wird, die Gewährung von Mitteln für einen Unions-Treuhandfonds einzustellen oder die Gründungsvereinbarung zum Zweck der Auflösung des Unions-Treuhandfonds zu ändern.

Abänderung 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 197

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Artikel 197	***entfällt***
Antrag auf Unzulässigerklärung	
1. Bei Eröffnung der Aussprache über einen bestimmten Tagesordnungspunkt kann von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, beantragt werden, ihn für unzulässig zu erklären. Über diesen Antrag wird unverzüglich abgestimmt.	
Die Absicht, einen derartigen Unzulässigkeitsantrag zu stellen, muss dem Präsidenten mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt werden; der Präsident unterrichtet das Parlament unverzüglich hierüber.	
2. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, geht das Parlament sofort zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.	

Mittwoch, 7. Juli 2021

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 213 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. In der ersten Ausschusssitzung, die auf die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 209 folgt, und erneut nach Ablauf von zweieinhalb Jahren, wählt der Ausschuss unter seinen ordentlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitze wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt. Die Vielfalt des Parlaments muss in der Zusammensetzung der Vorstände der einzelnen Ausschüsse zur Geltung kommen***; der Vorstand eines Ausschusses darf weder ausschließlich aus männlichen noch ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern bestehen, und die stellvertretenden Vorsitze*** dürfen nicht alle aus demselben Mitgliedstaat kommen.	1. In der ersten Ausschusssitzung, die auf die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 209 folgt, und erneut nach Ablauf von zweieinhalb Jahren, wählt der Ausschuss unter seinen ordentlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitze wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt. Die Vielfalt des Parlaments muss in der Zusammensetzung der Vorstände der einzelnen Ausschüsse zur Geltung kommen***. Der Vorsitz und der erste stellvertretende Vorsitz eines Ausschusses dürfen nicht demselben Geschlecht angehören. Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gilt ferner für die übrigen Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands*** dürfen nicht alle aus demselben Mitgliedstaat kommen.

Abänderung 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 214 — Absatz 2 — Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Der Vorsitz gibt im Ausschuss alle Beschlüsse und Empfehlungen der Koordinatoren bekannt, die als angenommen gelten, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ***Sie*** werden im Protokoll der Ausschusssitzung ordnungsgemäß aufgeführt.	Der Vorsitz gibt im Ausschuss alle Beschlüsse und Empfehlungen der Koordinatoren bekannt, die als angenommen gelten, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ***Im Fall eines Widerspruchs stimmt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit ab. Diese Beschlüsse und Empfehlungen*** werden im Protokoll der Ausschusssitzung ordnungsgemäß aufgeführt.

Abänderung 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 1 — Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Hat die Kommission in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register ***eine Bürgerinitiative*** gemäß Artikel ***10*** Absatz 1 ***Buchstabe a*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** des Europäischen Parlaments und des Rates [1] veröffentlicht, führt dies dazu, dass der Präsident des Europäischen Parlaments auf Vorschlag des Vorsitzes der Konferenz der Ausschussvorsitze	1. Hat die Kommission in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register gemäß Artikel ***14*** Absatz 1 der Verordnung (EU) ***2019/788*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***eine Mitteilung über eine Bürgerinitiative*** [1] veröffentlicht, ***so*** führt dies dazu, dass der Präsident des Europäischen Parlaments auf Vorschlag des Vorsitzes der Konferenz der Ausschussvorsitze

[1] Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***16. Februar 2011*** über die Bürgerinitiative (ABl. ***L 65 vom , S. 111.3.2011***).

[1] Verordnung (EU) ***2019/788*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***17. April 2019*** über die ***Europäische*** Bürgerinitiative (ABl. ***L 130 vom , S. 5517.5.2019***).

Mittwoch, 7. Juli 2021

Abänderung 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 1 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
a) den gemäß Anlage VI in der Sache zuständigen Ausschuss beauftragt, die in Artikel ***11*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** vorgesehene öffentliche Anhörung zu organisieren; der für Petitionen zuständige Ausschuss wird automatisch gemäß Artikel 57 assoziiert;	a) den gemäß Anlage VI in der Sache zuständigen Ausschuss beauftragt, die in Artikel ***14 Absatz 2*** der Verordnung (EU) ***2019/788*** vorgesehene öffentliche Anhörung zu organisieren; der für Petitionen zuständige Ausschuss wird automatisch gemäß Artikel 57 assoziiert;

Abänderung 9

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
b) in dem Fall, dass zwei oder mehr in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register gemäß Artikel ***10*** Absatz 1 ***Buchstabe a*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011 veröffentlichte Bürgerinitiativen*** ein ähnliches Thema betreffen, nach Anhörung der Organisatoren entscheiden kann, dass eine gemeinsame Anhörung organisiert wird, bei der alle beteiligten Bürgerinitiativen gleichberechtigt behandelt werden.	b) in dem Fall, dass zwei oder mehr ***Bürgerinitiativen, für die*** in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register gemäß Artikel ***14*** Absatz 1 der Verordnung (EU) ***2019/788 Mitteilungen veröffentlicht wurden,*** ein ähnliches Thema betreffen, nach Anhörung der Organisatoren entscheiden kann, dass eine gemeinsame Anhörung organisiert wird, bei der alle beteiligten Bürgerinitiativen gleichberechtigt behandelt werden.

Abänderung 10

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 2 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
a) vergewissert sich davon, dass die Kommission die ***Organisatoren*** gemäß Artikel ***10*** Absatz 1 ***Buchstabe b*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** auf geeigneter Ebene empfangen hat;	a) vergewissert sich davon, dass die Kommission die ***Organisatorengruppe*** gemäß Artikel ***15*** Absatz 1 der Verordnung (EU) ***2019/788*** auf geeigneter Ebene empfangen hat;

Mittwoch, 7. Juli 2021

Abänderung 11

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
3. Der Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses veranstaltet die öffentliche Anhörung an einem geeigneten Termin innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Initiative bei der Kommission gemäß Artikel ***9*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011***.	3. Der Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses veranstaltet die öffentliche Anhörung an einem geeigneten Termin innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Initiative bei der Kommission gemäß Artikel ***13*** der Verordnung (EU) ***2019/788***.

Abänderung 12

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Der in der Sache zuständige Ausschuss ersucht eine repräsentative Gruppe von Organisatoren, einschließlich mindestens einer Kontaktperson im Sinne von Artikel ***3*** Absatz ***2*** Unterabsatz ***2*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011***, die Initiative bei der Anhörung zu vertreten.	Der in der Sache zuständige Ausschuss ersucht eine repräsentative Gruppe von Organisatoren, einschließlich mindestens einer Kontaktperson im Sinne von Artikel ***5*** Absatz ***3*** Unterabsatz ***1*** der Verordnung (EU) ***2019/788***, die Initiative bei der Anhörung zu vertreten.

Abänderung 13

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 — Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
8. Das Parlament hält bei einer Tagung nach der öffentlichen Anhörung eine Aussprache über eine Bürgerinitiative ab, die in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register gemäß Artikel ***10*** Absatz 1 ***Buchstabe a*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** veröffentlicht wurde, und entscheidet, wenn es die Aussprache auf seine Tagesordnung setzt, ob die Aussprache mit einer Entschließung abgeschlossen wird. Es nimmt davon Abstand, die Aussprache mit einer Entschließung abzuschließen, wenn ein Bericht über dasselbe oder ein ähnliches Thema bei dieser oder der darauffolgenden Tagung vorgesehen ist, es sei denn, der Präsident macht aus besonderen Gründen einen anderslautenden Vorschlag. Beschließt das Parlament, zum Abschluss der Aussprache eine Entschließung anzunehmen, können der für das Thema zuständige Ausschuss, eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, einen Entschließungsantrag einreichen. Artikel 132 Absätze 3 bis 8, die die Einreichung von Entschließungsanträgen und die Abstimmung darüber betreffen, finden entsprechend Anwendung.	8. Das Parlament hält bei einer Tagung nach der öffentlichen Anhörung eine Aussprache über eine Bürgerinitiative ab, ***für*** die in dem für diesen Zweck vorgesehenen Register gemäß Artikel ***14*** Absatz 1 der Verordnung (EU) ***2019/788 eine Mitteilung*** veröffentlicht wurde, und entscheidet, wenn es die Aussprache auf seine Tagesordnung setzt, ob die Aussprache mit einer Entschließung abgeschlossen wird. Es nimmt davon Abstand, die Aussprache mit einer Entschließung abzuschließen, wenn ein Bericht über dasselbe oder ein ähnliches Thema bei dieser oder der darauffolgenden Tagung vorgesehen ist, es sei denn, der Präsident macht aus besonderen Gründen einen anderslautenden Vorschlag. Beschließt das Parlament, zum Abschluss der Aussprache eine Entschließung anzunehmen, können der für das Thema zuständige Ausschuss, eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, einen Entschließungsantrag einreichen. Artikel 132 Absätze 3 bis 8, die die Einreichung von Entschließungsanträgen und die Abstimmung darüber betreffen, finden entsprechend Anwendung.

Mittwoch, 7. Juli 2021

Abänderung 14

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 223 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
3. Die Konstituierung der Vorstände der Delegationen erfolgt nach dem für die ***ständigen Ausschüsse*** festgelegten Verfahren gemäß Artikel 213.	3. Die Konstituierung der Vorstände der Delegationen erfolgt nach dem für die ***Ausschussvorstände*** festgelegten Verfahren gemäß Artikel 213. ***Die Mitglieder der Vorstände der Delegationen werden jedoch für die Dauer der Wahlperiode gewählt.***

Abänderung 15

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 230 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Wird das Parlament davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** aufgefordert wurde, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, überprüft der für Petitionen zuständige Ausschuss, ob sich dies auf seine Arbeiten auswirken kann, und setzt die Petenten, die Petitionen zu verwandten Themen eingereicht haben, gegebenenfalls hiervon in Kenntnis.	1. Wird das Parlament davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Verordnung (EU) ***2019/788*** aufgefordert wurde, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, überprüft der für Petitionen zuständige Ausschuss, ob sich dies auf seine Arbeiten auswirken kann, und setzt die Petenten, die Petitionen zu verwandten Themen eingereicht haben, gegebenenfalls hiervon in Kenntnis.

Abänderung 16

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 230 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
2. Die vorgeschlagenen Bürgerinitiativen, die gemäß Artikel ***4*** der Verordnung (EU) ***Nr. 211/2011*** registriert wurden, der Kommission allerdings nicht gemäß Artikel ***9*** dieser Verordnung vorgelegt werden können, weil nicht alle vorgesehenen einschlägigen Verfahren und Bedingungen eingehalten wurden, können durch den für Petitionen zuständigen Ausschuss überprüft werden, wenn ***dieser*** eine Weiterbehandlung für angebracht erachtet. Die Artikel 226, 227, 228 und 229 finden entsprechend Anwendung.	2. Die vorgeschlagenen Bürgerinitiativen, die gemäß Artikel ***6*** der Verordnung (EU) ***2019/788*** registriert wurden, der Kommission allerdings nicht gemäß Artikel ***13*** dieser Verordnung vorgelegt werden können, weil nicht alle vorgesehenen einschlägigen Verfahren und Bedingungen eingehalten wurden, können durch den für Petitionen zuständigen Ausschuss überprüft werden, wenn ***er*** eine Weiterbehandlung für angebracht erachtet. Die Artikel 226, 227, 228 und 229 finden entsprechend Anwendung.

Abänderung 17

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 235 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Behält sich das Parlament in Übereinstimmung mit Artikel ***65*** Absatz 1 der Haushaltsordnung das Recht vor, Ausgaben zu genehmigen, wird es durch sein Präsidium tätig.	1. Behält sich das Parlament in Übereinstimmung mit Artikel ***73*** Absatz 1 der Haushaltsordnung das Recht vor, Ausgaben zu genehmigen, ***so*** wird es durch sein Präsidium tätig.

Abänderung 18

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anhang V — Artikel 2 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Das Parlament prüft gemäß der Haushaltsordnung bis zum ***30. April*** des auf die Annahme des Jahresberichts des Rechnungshofs folgenden Jahres einen Bericht des zuständigen Ausschusses über die Entlastung.	1. Das Parlament prüft gemäß der Haushaltsordnung bis zum ***15. Mai*** des auf die Annahme des Jahresberichts des Rechnungshofs folgenden Jahres einen Bericht des zuständigen Ausschusses über die Entlastung.